

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-83)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Klassischer Archäologie angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Klassischen Archäologie vermittelt im Einzelnen:

- Die Grundlagen der wichtigsten Teilgebiete der Klassischen Archäologie sowie die fachspezifische Methodologie
- Das Vermögen zur Abstraktion und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren sowie aus der Kombination fragmentarischer und selektiver Einzelinformationen alternative Lösungsmodelle zu entwickeln
- In Kombination mit dem zweiten Fach die Fähigkeit zur Interdisziplinarität

²Durch die so ausgebildeten Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Fachkenntnisse und/oder Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können, sowie die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben. ³Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Klassischen Archäologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Klassischen Archäologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Klassische Archäologie	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. Abs. 5	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Klassische Archäologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Der Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als

zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet

die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Klassische Archäologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der Betreuer oder die Betreuerin der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Bachelor-Hauptfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 85 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Diese kann entweder in einem der Bachelor-Hauptfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ⁵Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie und dem weiteren Bachelor-Hauptfach 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Note des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Im Wahlpflichtbereich werden hierbei gemäß § 34 Abs. 3 ASPO die besten der benoteten Module berücksichtigt. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich sind lediglich die nach § 3 Abs. 5 erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ⁴Die Studienfach- und die Gesamtnote werden anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Abschlussarbeit im Fach Klassische Archäologie</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Klassische Archäologie	95					95/180
Pflichtbereich		60			70/95	
Wahlpflichtbereich		15			15/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/95	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
Abschlussarbeit		10			10/95	
zweites Hauptfach	85					
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Klassische Archäologie	90					90/180
Pflichtbereich		60			70/90	
Wahlpflichtbereich		15			15/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/90	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			05/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Klassische Archäologie	85					85/180
Pflichtbereich		60			70/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/85	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			Vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Klassische Archäologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Klassische Archäologie)

Stand: 2011-07-08

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 0-5 ECTS-Punkten nachzuweisen.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt. Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KA-GzKA 1 / -1	2010-WS	Grundzüge der Klassischen Archäologie 1: Einführung in den geographischen Raum der Klassischen Archäologie	V/S + Ü/T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 45 Min.) mit Thepapier (2-3 Seiten)			
		<i>Basics of Classical Archeology 1: Introduction to the geographical region of Classical Archeology</i>									
04-KA-GzKA 2 / -1	2010-WS	Grundzüge der Klassischen Archäologie 2: Einführung in die kunsthistorischen Epochen der Klassischen Archäologie	V/S + Ü/T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Basics of Classical Archeology 2: : Introduction to the periods of art in Classical Archeology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-KA-GzKA 3 / -1	2010-WS	Grundzüge der Klassischen Archäologie 3: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S/Ü +T	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)			
		<i>Basics of Classical Archeology 3: Introduction to academic approach</i>									
04-KA-GAKu 1 / -1	2010-WS	Gattungen antiker Kunst 1: Skulptur	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Genres of ancient Art 1: Sculpture</i>									
04-KA-GA-Ku2 / -1	2010-WS	Gattungen antiker Kunst 2: Architektur	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-GA-Ku3 / -1	2010-WS	Gattungen antiker Kunst 3: Keramik / Kleinkunst	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-AMoK K1 / -1	2010-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 1: Sepulkralwesen / Sakralwesen	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KA-AMoK K2 / -1	2010-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 2: Landeskunde/ Topographie	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-APra2 / -1	2010-WS	Archäologische Praxis 2: Museumspraktikum	S/Ü/ P	5	1		NUM	Protokoll (ca. 6 Seiten) <i>oder</i> Referat (ca. 45 Min.) Thesenpapier (2-3 Seiter <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-LG / -1	2008-WS	Griechische Texte zur Klassischen Archäologie	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-LL / -1	2008-WS	Lateinische Texte zur Klassischen Archäologie	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									
04-KA-Me-KA1 / -1	2010-WS	Methoden der Klassischen Archäologie 1: Grundlagen der Chronologie	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>(englische Bezeichnung)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-KA-Me-KA2 / -1	2010-WS	Methoden der Klassischen Archäologie 2: Hilfswissenschaften	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-GA-Ku4 / -1	2010-WS	Gattungen antiker Kunst 4: Malerei / Mosaik	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-AMoK K3 / -1	2010-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 3: Musik / Agonistik	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-AMoK K4 / -1	2010-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 4: Realia / Alltagswesen	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-ReWi / -1	2010-WS	Religionswissenschaft	V/S/ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								(ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder Klausur (ca. 60 Min.)			
04-KA-AnTe / -1	2010-WS	Antike Technik: Werkstoffkunde/ Handwerk/ Logistik	V/S/Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-NaKul / -1	2010-WS	Nachbarkulturen der Griechen und Römer	V/S/Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-ArchEx1 / -1	2010-WS	Museumsexkursion 1	S/Ü +E	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-ArchEx2 / -1	2010-WS	Exkursion 2	S/Ü +E	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-AnPhi I1 / -1	2010-WS	Archäologisches Angebot für Latinisten	V/S/Ü +T	5	1			Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KA-AnPhi 12 / -1	2010-WS	Archäologisches Angebot für Graecisten	V/S/ Ü +T	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-Mu-sl1 / -1	2010-WS	Studentische Museumsinitiative	P	5	1		B/NB	Museumsarbeit im Martin von Wagner Museum; Tätigkeitsbericht (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-AG / -1	2010-WS	Althistorisches Angebot für Klassische Archäologen	V+Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) <i>oder</i> mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-ÄG-KÄ / -1	2011-WS	Kulturgeschichte Ägyptens	S+S /E	10	1-2		NUM	je Lehrveranstaltung Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit von ca. 5.000 Wörtern			
		<i>Cultural History of Egypt</i>									
04-ÄG-KDÄ / -1	2011-WS	Kunstgeschichte und Denkmälerkunde Ägyptens	S+S /E	5	1		NUM	Hausarbeit von ca. 5.000 Wörtern; je Lehrveranstaltung Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Egyptian Art, Artefacts and Monuments</i>									
04-AW-GzÄG 1 / -1	2011-WS	Grundzüge der Ägyptologie 1	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Egyptological Basics 1</i>									
04-AW-GzÄG 2 / -1	2011-WS	Grundzüge der Ägyptologie 2	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Egyptological Basics 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ÄG-EÄSS 1 / -1	2011-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 1	S+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Introduction to the Egyptian Script and Language 1</i>									
04-AW-GzAO 1 / -1	2010-WS	Grundzüge der Altorientalistik 1	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AW-GzAO 2 / -1	2010-WS	Grundzüge der Altorientalistik 2	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-EXK1	2008-WS	Exkursion mit vor- und nachbereitendem Seminar und Vorlesung zu Schriften, Sprachen und Literaturen Altvorderasiens		5	1						
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-EXK1-1	2008-WS	Exkursion mit kulturgeschichtlichem Seminar und Vorlesung	S+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.), Referat (ca. 60 Min.) und Protokoll (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-EXK2	2008-WS	Exkursion		5	1						
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-EXK2-1	2008-WS	Große Exkursion	E	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Protokoll (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-EXK2-2	2008-WS	Mittlere Exkursion	E	5	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) und Protokoll (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-AO-TÜRK 1	2008-WS	Türkisch		15	2						
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-TÜRK 1-1	2008-WS	Türkisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-TÜRK 1-2	2008-WS	Türkisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-AO-TÜRK 1-3	2008-WS	Türkisch 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-VFG-EF1 / -1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1	S+E +E	5	1		NUM	Klausur (ca.90 Min.)			Exkursionsprotokolle (6 Seiten) (unbenotet)
		<i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									
04-VFG-EF2 / -1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2	S+T +E	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			<i>Exkursionsprotokoll (3 Seiten) (unbenotet)</i>
		<i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									
04-VFG-EuR1 / -1	2011-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1	S	5	1		NUM	Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									
04-VFG-EuR2 / -1	2011-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2	V+S +V	10	2		NUM	Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			Vorlesungsprotokolle in Auszügen (17 Seiten) (unbenotet)
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VFG-AQ1 / -1	2011-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1	S	5	1		NUM	Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			
		<i>Source Materials for Pre- and Proto-historic Archaeology 1</i>									
04-VFG-AQ2 / -1	2011-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2	V+S +V	10	2		NUM	Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			Vorlesungsprotokolle in Auszügen (17 Seiten) (unbenotet)
		<i>Source Materials for Pre- and Proto-historic Archaeology 2</i>									
04-VFG-FuCH 1 / -1	2011-WS	Formenkunde und Chronologie der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1	S+S +S	10	2		NUM	Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 Seiten); 2 Referate (je 30-45 Min.) mit Thesenpapier (je 2-3 Seiten)			
		<i>Morphology and Chronology in Pre- and Protohistoric Archaeology</i>									
04-VFG-MuTH / -1	2011-WS	Methoden und Theorie in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie	S+S +S	10	2		NUM	Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 Seiten); 2 Referate (je 30-45 Min.) mit Thesenpapier (je 2-3 Seiten)			
		<i>Methods and Theories in Pre- and Protohistoric Archaeology</i>									
04-VFG-EX / -1	2011-WS	Exkursionen zur Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie	E	5	1-2		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (3-5 Seiten) <i>oder</i> Exkursionsprotokoll (15 Seiten)			
		<i>Excursions in Pre- and Protohistoric Archaeology</i>									
04-VFG-GP1 / -1	2011-WS	Archäologisches Geländepraktikum 1	P	5	1-2		NUM	Praktikumsprotokoll in Auszügen (10 Seiten)			
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 1</i>									
04-VFG-GP2 / -1	2011-WS	Archäologisches Geländepraktikum 2	P	5	1-2		NUM	Praktikumsprotokoll in Auszügen (10 Seiten)			
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-VFG-NuE / -1	2011-WS	Naturwissenschaften und EDV-Anwendung in der Archäologie	S	5	1		NUM	Übungen im Seminar und Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			
		<i>Sciences and Computer Applications in Archaeology</i>									
04-VFG-FuF / -1	2011-WS	Techniken der archäologischen Feldforschung und Fundbearbeitung	S	5	1		NUM	Übungen im Seminar und Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			
		<i>Techniques of Archaeological Fieldwork and Finds Processing</i>									
04-KPG-GKA / -1	2008-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch, Altgriechisch		
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KPL-LKA / -1	2008-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2	Ü+Ü	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Prüfung: In der Regel am Ende bzw. nach der 2. Veranstaltung
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-Mus-Einf-MuA /-1	2011-WS	Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis	Ü+S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 Seiten) und Hausarbeit über dasselbe Thema (ca. 10 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-Mus-Einf-MuAV / -1	2011-WS	Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis – vertieft	Ü+S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 Seiten) und Hausarbeit über dasselbe Thema (ca. 10 Seiten)		04-MuS-Einf-MuA	
		<i>Englische Bezeichnung</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

04-KA-APra1 / -1	2010-WS	Archäologische Praxis 1: Ausstellungswesen	Ü+P	5	1		B/NB	Aktive Mitarbeit beim Aufbau einer Ausstellung mit verschiedenen wechselnden Anforderungen; Tätigkeitsbericht (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-APra3 / -1	2010-WS	Archäologische Praxis 3: Grabungswesen	Ü+P	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wö			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-APra4 / -1	2010-WS	Archäologische Praxis 4: Grabungsteilnahme	P	5	1		B/NB	Teilnahme an einer archäologischen Grabung; Tätigkeitsbericht (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-APra5 / -1	2010-WS	Archäologische Praxis 5: Projektarbeit	P	5	1		B/NB	Teilnahme an einer archäologischen Projektarbeit; Tätigkeitsbericht (ca. 2 Seiten)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
04-KA-WiGe / -1	2010-WS	Wissenschaftsgeschichte	V/S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 5000 Wö oder Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Englische Bezeichnung</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
00-MAU/-1	2008-WS	Angewandte Teamfähigkeit im musischen Angebot der Universität	P	5	1		NUM	Nach Bestehen der Aufnahmeprüfung und regelmäßiger Proben- teilnahme während der Dauer von 2 Sem., aktive Mitwirkung an mind. 2 Aufführungen			Kenntnis der Notenschrift. Nachweis der Musikalität durch förmliche Aufnahmeprüfung
		<i>Englische Bezeichnung</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-KA-BAThe / -1	2008-WS	Bachelor-Thesis Klassische Archäologie	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch		
		<i>Englische Bezeichnung</i>									